

SIART+TEAM TREUHAND



INFOTALK

Frühjahr 2005

10. März 2005

Schloss Wilhelminenberg



„Herzlich Willkommen!“

zum:



Themenübersicht :

- **Das neue Sozialbetrugsgesetz**
- **Der GmbH Geschäftsführer**
- **Die Besteuerung von Trinkgeldern**
- **Die Gruppenbesteuerung**
- **Klassiker: Reisen, KfZ, Sozialversicherung, Spenden**
- **Gastvortrag Hr. Ing. Höbinger: „Grundlagen des Feng Shui“**

- **Das neue**
Sozialbetrugsgesetz



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

- **Zweck:**
 - **Verhinderung von Gründungen von Firmen zum Schein bzw. in Betrugsabsicht**
 - **Zurückdrängen der organisierten Schwarzarbeit**
- **3 Neue Straftatbestände**
- **In-Kraft-Treten:**
 - **1. März 2005**



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

■ **Straftatbestände**

- **Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung**

Strafe: bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe

Strafbefreiung bei Einzahlung der ausstehenden Beträge bis zum Ende der Verhandlungen oder Einigung mit dem Versicherungsträger auf Ratenvereinbarung



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

■ **Straftatbestände:**

- **Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**

Strafe: bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe

übersteigen die nicht entrichteten Beiträge in Summe EUR 50.000 beträgt die Strafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren Freiheitsstrafe

- **„betrügerisch“: Anmeldung zur Sozialversicherung mit dem Vorsatz, keine ausreichenden Beiträge oder Zuschläge zu leisten**



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

- **Straftatbestände:**
 - Organisierte Schwarzarbeit

- Bei gewerbsmäßiger
 - **Anwerbung, Vermittlung oder Überlassung** von Personen zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeanmeldung
 - **Beschäftigung** einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen
 - **Beauftragung** einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen mit der selbständigen Durchführung von Arbeiten
 - **Führende Tätigkeit** in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen

- **Strafe: bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe**



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

■ **Sonstige Neuerungen:**

- **Dienstnehmer ist bei Arbeitsantritt, spätestens jedoch bis 24.00 Uhr des ersten Beschäftigungstages anzumelden**
- **Anmeldung kann in zwei Schritten erfolgen:**
 - 1. Bei Arbeitsantritt bzw. spätestens 24.00 Uhr des ersten Beschäftigungstages Meldung der Dienstgeberkontonummer, Name und Versicherungsnummer des Dienstnehmers, Tag der Beschäftigungsaufnahme (auch telefonisch Möglich)**
 - 2. noch fehlende Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung**



Das neue Sozialbetrugsgesetz:

■ Schlussfolgerung:

- Bei Zusammenarbeit mit anderen Firmen ist Vorsicht geboten (Baubranche)

denn es besteht die

- Gefahr der strafrechtlichen Mittäterschaft, wenn die illegalen Machenschaften des Geschäftspartners bekannt sind.



Der GmbH Geschäftsführer

■ Steuerreform 2005

- **Senkung des KöSt-Satzes von 34 % auf 25 %**
- **Frage der optimalen Leistungsvergütung des Geschäftsführers und der Gewinnausschüttung zugunsten der Gewinnausschüttung verschoben, da Gewinne nunmehr geringer besteuert werden.**
- **Einzelbetrachtung auf konkrete Sachlage notwendig**



Der GmbH Geschäftsführer

■ Einflussfaktoren

- **Steuergesamtbelastung auf Ausschüttungen nunmehr 43,75 % (vormals 50,5 %)**
- **Progressiver ESt auf GF-Bezug: 0 - 50%**
- **Versicherung: ASVG/GSVG (Höchstbemessungsgrundlage)**
- **Lohnnebenkosten bei GF-Bezügen als Einkünfte aus „nicht selbständiger Arbeit“**
- **DB, DZ in aktueller Judikatur und Literatur – Entwicklung noch nicht absehbar**
- **Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes bei „nicht selbständiger Arbeit“ mit 6 % ESt, bei „selbständiger Arbeit“ Abzug der Betriebsausgabenpauschale (6 % bzw. 12 %) und eventuell Vorsteuerpauschale möglich.**



Besteuerung von Trinkgeldern

- **Trinkgelder, die Arbeitnehmer direkt von den Gästen erhalten (in Bar) sind durch den Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren anzugeben und damit zu versteuern, sofern die im Kalenderjahr erhaltenen Trinkgelder (und andere Einkünfte) EUR 730 überschreiten. Somit de facto steuerfrei.**
- **Trinkgelder, die durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden (z.B. weil sie über die Kreditkarte bezahlt werden) sind Bezüge aus dem Dienstverhältnis und unterliegen der Lohnsteuer.**



Besteuerung von Trinkgeldern

- **Finanzministerium machte nunmehr zuletzt den Vorschlag, Trinkgelder sollen für Arbeitnehmer („Unselbständige“) allgemein steuerbefreit werden (rückwirkend bis 1999).**
- **Kritik an diesem Vorschlag durch „Selbständige“, dass dieser Vorschlag verfassungswidrig sei**
- **Weitere Entwicklung bleibt abzuwarten...**



Die Gruppenbesteuerung

■ Begünstigte:

- Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), vergleichbare ausländische Körperschaften

■ Wirkungsweise der Gruppenbesteuerung:

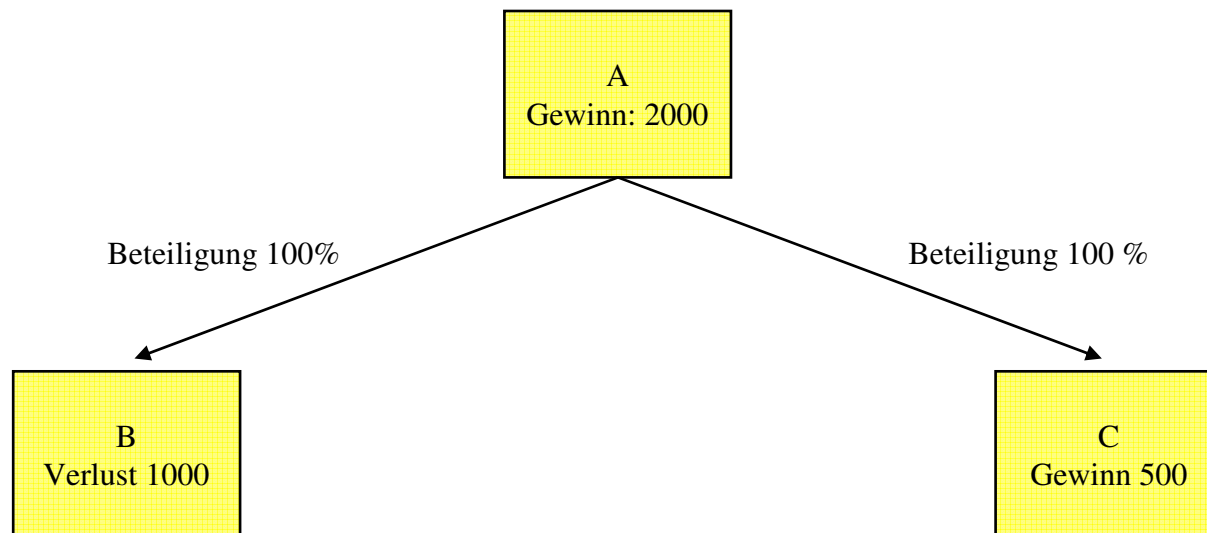
- Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Körperschaften (=Gruppenmitglieder) bei einer Körperschaft (=Gruppenträger)



Die Gruppenbesteuerung

■ Beispiel:

- Körperschaft A (Gruppenträger) ist zu 100 % an den Körperschaften B und C beteiligt.





Die Gruppenbesteuerung

■ Ergebnis der Gruppenbesteuerung:

- **A (Gruppenträger) mit dem Gewinn von 2.000 übernimmt den Verlust der B (Gruppenmitglied) von 1.000 und den Gewinn von C (Gruppenmitglied) von 500. A hat somit einen Gewinn von 1.500 ($=2.000 - 1.000 + 500$) mit 25 % KöSt zu versteuern, d.s. 375. Bei B und C fällt keine Steuer an.**
- **Ohne Gruppenbesteuerung hätte A einen Gewinn von 2.000 zu versteuern, d.s. 500 , bei B fällt die Mindest-KöSt an und C hat den Gewinn von 500 zu versteuern, d.s. 125. Die Gesamtsteuerlast ohne Gruppenbesteuerung beträgt 750.**



Die Gruppenbesteuerung

- **Anwendungsvoraussetzungen:**
 - **Der Gruppenträger ist an den Gruppenmitgliedern unmittelbar oder mittelbar (auch über eine Personengesellschaft) beteiligt**
 - **Die Kapitalbeteiligung von mindestens 50 %**
 - **Stellen eines Gruppenantrages**
- **Die Beteiligung von 50 % kann auch durch mehrere Unternehmen gemeinsam erreicht werden (Mehrmüttergruppen, wobei ein Unternehmen mindestens zu 40 % beteiligt sein muss, die anderen zu mindestens 15 %).**



Die Gruppenbesteuerung

■ Sonstige Aspekte:

- **Gruppenbildung mehrerer Gruppenmütter möglich**
- **Bei inländischen Unternehmen ist die Einbeziehung von Tochter , Enkelunternehmen usw. möglich**
- **Bei ausländischen Unternehmen ist die Einbeziehung nur der ersten Auslandsebene möglich**
- **Eine Gruppe, unabhängig von den Gruppenmitgliedern (inländische, ausländische), muss für mindestens drei Jahre bestand haben**



Die Gruppenbesteuerung

■ Nutzen:

- **Gewinne und Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe werden ausgeglichen**
- **Verluste ausländischer Tochtergesellschaften können ausgeglichen werden (z.B. Anfangsverluste)**
- **Firmenwerte, die beim Erwerb einer inländischen Beteiligung, erworben werden (nach dem 31.12.2004), können im Rahmen der Gruppenbesteuerung auf 15 Jahre abgeschrieben werden (maximal jedoch 50 % der Anschaffungskosten)**



Laufende „Klassiker“:

- **Bonus-Malus-System in der Sozialversicherung:**
 - ..stellt auf die Begründung bzw. Beendigung von arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ab:
 - Wechselt z.B. ein geringfügig Beschäftigter in ein volles Dienstverhältnis (mit Arbeitslosenversicherung), dann steht ein Bonus zu.. Im umgekehrten Fall ist ein Malus-Betrag zu entrichten
- ➔ **Anwendbar insbes. auf ältere Arbeitnehmer**



Laufende „Klassiker“:

- **Bonus-Malus-System in der Sozialversicherung:**
 - **BONUS:** Bei Neueinstellung von Dienstnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt zur Gänze der Dienstgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung (3 % der Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage).
 - **MALUS:** Löst ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis mit einem über 50jährigen Dienstnehmer auf, dann muss er einen einmaligen Malus-Betrag leisten, der bis zu 260% der Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage des betroffenen Dienstnehmers betragen kann (50jähr: 20%, dann +15%).



Laufende „Klassiker“:

■ „Essensbons“ für Mitarbeiter:

- Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber zur Verköstigung seiner Dienstnehmer gewährt, sind von der **Lohnsteuer befreit**. Da eine Werkskantine oft nicht möglich ist ➡ Möglichkeit Essensgutscheine auszugeben:
- Beliebige Essensbons (Supermärkte, Fast-Food): bis tägl. EUR 1,10 (=EUR 24,20 im Monat)
- Wenn Gutscheine nur in einem Gasthaus unmittelbar in der Nähe eingelöst werden können ➡ bis tägl. EUR 4,49 (=EUR 96,80 im Monat)



Laufende „Klassiker“:

- **Urlaub auf Kosten der Finanz ?**
 - **Können Seminarreisen als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden? → Strenge Regelung der Finanz:**
 - **Nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen (verwandten) Tätigkeit stehen und ausschließlich betrieblich veranlasst sind.**
 - **Absetzbare Kosten: (Seminar)Teilnahmegebühren, Fahrt-Flugkosten, Tagsätze (in Ö: EUR 26,40), Nächtigungsgelder (in Ö: EUR 15,-) → WICHTIG: Gut Dokumentieren!**



Laufende „Klassiker“:

■ KFZ-Kosten:

- Umsatzsteuer: Für PKW und Kombi können keine Vorsteuern geholt werden (Ausnahme: KFZ-Händler, Taxis)
 ➡ Kosten inkl. USt als Betriebsausgaben
- ACHTUNG: Kauft man einen „Fiskal-LKW“ (Minivans laut Liste des Finanzministers mit genauen Typenbezeichn.) und nutzt diesen mind. 10% betrieblich ➡ voller Vorsteuerabzug vom Kaufpreis, Leasingrate, laufende Kosten (Tank, Reparaturen, Service.. Vorsicht: Versicherungen enthalten keine Umsatzsteuer!)



Laufende „Klassiker“:

■ KFZ-Kosten:

- Umsatzsteuer: Für die private Nutzung ist ein Privatanteil auszuscheiden – im Ausmaß des Eigenverbrauchs sind die Vorsteuern rückzuführen..
- Einkommensteuer: Wird ein KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt, dann zählt es zum Betriebsvermögen
 - ⇒ Aufnahme ins Anlageverzeichnis, Abschreibung auf 8 Jahre, laufende Kosten als Betriebsausgaben..**ACHTUNG:** Die betriebliche Nutzung sollte durch ein *Fahrtenbuch* nachgewiesen werden



Laufende „Klassiker“:

■ KFZ-Kosten:

- Einkommensteuer: Wird ein KFZ zu weniger als 50% betrieblich genutzt, dann kann man wahlweise die tatsächlichen Kosten oder Kilometer-Gelder ansetzen.. Durch das km-Geld (EUR 0,356) sind sämtliche Kosten (AfA, Tank, Service) abgedeckt → max. 30.000 km im Jahr!
- Einkommensteuer: Bei PKW und Kombi werden bis einschl. 2004 die Anschaffungskosten nur bis EUR 34.000,- vom BMF anerkannt (ab 2005: EUR 40.000,- laut Verordnung)



Laufende „Klassiker“:

- **Spenden aus dem Betriebsvermögen:**
 - **Spenden aus dem Waren- und Produktsortiment eines Unternehmens können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn eine Werbewirkung vorliegt..**
 - ⇒ **z.B. Berichte in Massenmedien**
 - **Auch andere Geld- oder Sachspenden können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie werbewirksam sind und zur Hilfestellung in Katastrophenfällen geleistet werden**



Laufende „Klassiker“:

■ Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke:

- Entnimmt ein Unternehmer Gegenstände, die er mit Vorsteuerabzug erworben hat, aus seinem Unternehmen, um sie einem Dritten unentgeltlich zukommen zu lassen (Werbegeschenke, Verkaufsförderungen, Imagepflege, Preisaus-schreiben):

➔ umsatzsteuerpflichtiger Tatbestand

- Ausnahme: Geschenke von geringem Wert (bis ca. netto EUR 40 pro Jahr), Warenmuster des Unternehmens bzw. wenn ein Zusammenhang mit der Leistung besteht



Laufende „Klassiker“:

■ Bewirtung von Geschäftsfreunden:

- Weist ein Unternehmer nach, dass die Bewirtung eines Geschäftsfreundes einen *eindeutigen Werbezweck* erfüllt („Produkt- oder Leistungsinformation“) und beruflich veranlasst ist:

➔ Vorsteuer zur Gänze abziehbar

➔ Nettobeträge können zu 50% als Betriebsausgabe geltend gemacht werden

- **ACHTUNG: Dokumentation ist entscheidend (siehe Anlage)**



Laufende „Klassiker“:

■ Bewirtung von Geschäftsfreunden:

- **ACHTUNG: Bewirtungen anlässlich von Produktpräsentationen bzw. im Rahmen von betrieblich veranlassten Events können zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden.**



Keine Geburtstagsfeiern!

Laufende „Klassiker“:

■ Bewirtung von Geschäftsfreunden:

Angaben
zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung
von Bewirtungsaufwendungen (§ 20 Abs. 1 Z 3 EStG)

| | | | |
|---|----------------------|-----|--------------|
| Tag der Bewirtung: | Restaurant/Gasthaus: | | |
| Bewirtete Person(en): | | | |
| Anlass der Bewirtung: | | | |
| Höhe der Aufwendungen: (laut beigefügter Umsatzsteuer-Rechnung) | | | |
| Speisen netto: | | EUR | (davon 50%): |
| USt: | | EUR | |
| Getränke netto: | | EUR | (davon 50%): |
| USt: | | EUR | |
| Unterschrift des Steuerpflichtigen: | | | |

www.siard.at

SIART+TEAM TREUHAND 

Angaben
zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung
von Bewirtungsaufwendungen (§ 20 Abs. 1 Z 3 EStG)

| | | | |
|---|----------------------|-----|--------------|
| Tag der Bewirtung: | Restaurant/Gasthaus: | | |
| Bewirtete Person(en): | | | |
| Anlass der Bewirtung: | | | |
| Höhe der Aufwendungen: (laut beigefügter Umsatzsteuer-Rechnung) | | | |
| Speisen netto: | | EUR | (davon 50%): |
| USt: | | EUR | |
| Getränke netto: | | EUR | (davon 50%): |
| USt: | | EUR | |
| Unterschrift des Steuerpflichtigen: | | | |

www.siard.at

SIART+TEAM TREUHAND 



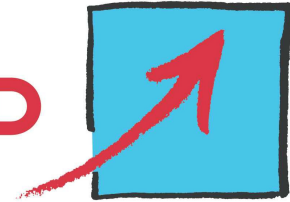
- **Danke, dass **Sie** da sind!**
- **Danke für **Ihre** Beiträge!**

- **Es folgt ein interessanter Beitrag:**

- **Hr. Ing. Höbinger :**

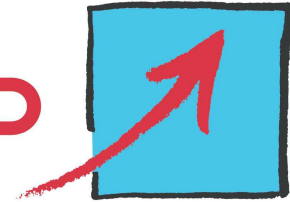
„Grundlagen des Feng Shui“

SIART+TEAM TREUHAND



- **Wenn es Ihnen gefallen hat,
sagen Sie es einfach weiter..**

SIART+TEAM TREUHAND



unterm Strich



Besser beraten